

Empfehlungen zur Öffnung der Jugendeinrichtungen (Jugendhäuser, Jugendtreffs etc.) und zur Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit

(unter Berücksichtigung der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 01.08.2020, **16. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung der Corona Pandemie vom 20.07.2020**)

Bei den nachfolgenden Empfehlungen für die Öffnung der Jugendhäuser und die Durchführung von Angeboten orientiert sich die Kreisjugendförderung an der Auslegung der aktuellen Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für Angebote der Kinder und Jugendarbeit durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (Referat II3A) vom 11.06.2020.

A. Allgemeines

Mitarbeiter*innen

- Zugang zu den Räumlichkeiten haben nur symptomfreie Mitarbeiter*innen.
- Mitarbeiter*innen mit Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie grippeähnlichen Symptomen müssen ihre Arbeit sofort abbrechen und die Einrichtung verlassen.
- Im Verdachtsfall bzw. bei einer nachgewiesenen Ansteckung eine*r Mitarbeiter*in ist das Gesundheitsamt sofort einzubeziehen. Die Einstellung des Betriebes, die Schließung der Einrichtung sowie eine Wiedereröffnung erfolgen nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Besucher*innen

- Zugang zu den Räumlichkeiten haben nur symptomfreie Besucher*innen. Eine präventive Temperaturmessung ist aber nicht erforderlich und wird seitens des Gesundheitsamtes nicht empfohlen
- Besucher*innen mit Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie grippeähnlichen Symptomen müssen den Besuch sofort abbrechen und die Einrichtung verlassen.
- Im Verdachtsfall bzw. bei einer nachgewiesenen Ansteckung eine*r Mitarbeiter*in oder eine*r Besucher*in ist das Gesundheitsamt sofort einzubeziehen. Die Einstellung des Betriebes, die Schließung der Einrichtung sowie eine Wiedereröffnung erfolgen nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt.
- Die maximale Personenzahl bei Veranstaltungen und Versammlungen
 - bemisst sich an der Höchstgrenze der für die Räumlichkeiten zugelassenen Personenzahl
Raum-/Gruppengröße: maximal 1 Person pro 10qm / **3qm bei Sitzplätzen**
 - darf die **Personenzahl 250 Personen** nicht überschreiten
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen in Räumen muss gewährleistet sein, **ausgenommen davon sind Gruppen bis 10 Personen.**
- Bei Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung bei einem Angebot nicht erforderlich.
- Sollten Abstände nicht eingehalten werden können, z.B. in den Fluren, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Es ist eine Liste der Besucher*innen mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu führen.

Gebäude/Räume

- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind im Eingangsbereich sowie den Sanitärräumen aufzuhängen.
- Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Räumen sowie im Sanitärbereich ist durch organisatorische (z.B. durch die Begrenzung der Personenzahl) oder technische (z.B. durch die Sperrung jedes zweiten Waschplatzes oder Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten) Maßnahmen zu sorgen.
- Sanitärräume sollten von nicht mehr als einer Person gleichzeitig genutzt werden.
- Im Sanitärbereich dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden. Zugelassen sind Handtuchspender oder Heißlufttrockner.
- Über die Unterhaltsreinigung hinaus ist einmal täglich eine desinfizierende Reinigung der Flächen mit intensivem Handkontakt (Tische, Stuhllehnen, Handläufe, Türklinken, Wasserhähne, Aufzugsknöpfe) mit einem begrenzt viruziden, gelisteten Flächendesinfektionsmittel empfehlenswert.
- Auf eine regelmäßige Durchlüftung der Räume ist zu achten.
- Für die Händedesinfektion sind Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich der Einrichtung anzubringen.
- Die täglichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Verpflegung

- Getränke sind vorzugsweise in Einzelflaschen auszugeben
- Angebot von Speisen zur „Selbstbedienung“ (belegte Brötchen, Familienpizza ...) ist bis auf weiteres nicht erlaubt; diese werden ausschließlich von Mitarbeiter*innen mit Mund-Nasen-Bedeckungen portioniert und bei Wahrung der Abstandsregelung ausgegeben.
- Für die Zubereitung von Mahlzeiten gelten besondere Regeln.
- Gebäcksteller, Obststeller o. ä. sind zu vermeiden, Einzelverpackungen zu bevorzugen.
- Bei der Ausgabe von Speisen ist auch auf den Abstand achten, ggf. sind Markierungen im Saal anzubringen.

B. Empfehlungen zur Durchführung des Angebotes/eines „Offenen Treffs“:

Grundsätzlich erfolgt ein Angebot nur, wenn die geforderten Hygienekonzepte und Abstandsregeln verbindlich erstellt und eingehalten werden. Es muss eine Liste der Kontaktdaten geführt werden

- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Hygiene sind einzuhalten.
- Risikogruppen für schwere Verläufe im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Der offene Betrieb im Jugendhaus muss kontaktfrei unter Einhaltung der Mindestabstände erfolgen.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen etc. ist zu verzichten.
- Die Besucher*innen/Teilnehmer*innen müssen altersgerecht eingewiesen und die Regeln mit ihnen besprochen werden
- Nach Ende eines Angebotes/einer Veranstaltung ggf. Desinfektion der Möbel, Räumlichkeiten, Sanitärräume etc.

Veranstaltungsort

- Angebote im Freien (Freigelände vor der Jugendeinrichtung) sind zu favorisieren
- Auf eine regelmäßige Durchlüftung (Stoßlüften ist einer kurzen Durchlüftung vorzuziehen) der Räume ist zu achten.
- Nach Ende der Veranstaltung ggf. Desinfektion der Möbel, Räumlichkeiten, Sanitärräume etc.

Nutzung von Arbeitsmaterialien, Spielzeugen und Spielgeräten:

Eine gesonderte Reinigung von Spielzeugen und Spielgeräten im Innen- und Außenbereich ist im Rahmen der üblichen Reinigungsabläufe in der Regel nicht vorgesehen. In der Ausgabe und im Umgang mit Spielzeug/Spielen empfehlen wir deshalb ein pragmatisches Vorgehen:

- Der Hauptübertragungsweg **in der Bevölkerung** scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Aerogene und Kontaktübertragungen spielen vermutlich eine geringere Rolle (s.Rki.de/ Steckbrief Covid-19)
- Eine Weitergabe von Gegenständen innerhalb der Gruppe ist zulässig, bitte die gründliche Händehygiene vor Beginn eines Programmpunktes beachten.
- Insgesamt sollten dennoch nach Abschluss eines Angebotes benutzte Gegenstände, Spielzeuge und -geräte zur Lüftung/Abtrocknung ausreichend lange offen aufbewahrt und Bedarf eine gesonderte gründliche Reinigung mit Seifenlauge vorgenommen werden.
- Die Nutzung von mobilen Geräten sollte während der Veranstaltung aufgrund von Touch-Screen Flächen unterbleiben

C. Allgemeine Aufklärung der Besucher*innen

Aufklärung der Besucher*innen in jeweils altersgerechter Sprache über die Erkrankung und deren Folgen sowie der unmittelbaren Handlungskonsequenzen erfolgen durch die Mitarbeiter*innen.

Vermittlung wichtiger Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter*innen:

- Sich selbst und anderen nicht ins Gesicht fassen: Mit den Händen sich selbst und andere nicht an Mund, Augen, Nase (im Gesicht) berühren, Finger nicht in den Mund nehmen - dies gilt ebenso für Arbeitsmaterial, Spielzeuge und -geräte etc.
- Die Besucher*innen dürfen untereinander keine Getränke oder Speisen austauschen.
- Die Besucher*innen dürfen ihre Mund-Nasen-Bedeckungen nicht untereinander austauschen.

Husten- und Nies-Etikette:

- Beim Husten oder Niesen mindestens 1,50 Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Niesen oder Husten am besten in ein Einwegtaschentuch. Dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Abfalleimer berührungsfrei entsorgen.
- Wichtig: Beim Niesen und Husten immer die Husten- und Nies-Etikette einhalten. Sollten die Hände berührt worden sein: sofort gründlich die Hände waschen!
- Nach jedem Naseputzen (mit Einwegtaschentüchern) gründlich die Hände waschen.
- Ist kein Einwegtaschentuch griffbereit, sollte das Husten und Niesen in die Armbeuge, die vor Mund und Nase gehalten wird, erfolgen.
- Wichtig: von anderen Personen abwenden!

Handhygiene:

- Einübung des richtigen Händewaschens (und Hautpflege).
- Richtige Anwendung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern und deren Entsorgung in Abfalleimern.
- Die Hände sind vor Betreten des Jugendhauses, nach dem Aufenthalt im Außenbereich, bei sonstigen Verschmutzungen, vor dem Essen und nach der Toilettenbenutzung zu waschen.

Mund-Nasen-Bedeckungen:

- Wiederverwendbare Mund- Nasen-Bedeckungen sind täglich bei mindestens 60° in der haushaltsüblichen Waschmaschine zu waschen oder in einem Kochtopf für 5 Minuten in Wasser zu kochen.

Reinigung und Desinfektion:

- Über die reguläre Reinigung hinaus ist einmal täglich eine desinfizierende Reinigung der Flächen mit intensivem Handkontakt (Tische, Stuhllehnen, Handläufe, Türklinken, Wasserhähne, Aufzugsknöpfe) mit einem begrenzt viruziden, gelisteten Flächendesinfektionsmittel empfehlenswert.
- Im Fokus stehen sollten die Flächen, die durch **respiratorische Sekrete** kontaminiert sein könnten, sowie ggf. Oberflächen, die **häufigen Kontakt mit den Händen** einer **erkrankten Person** hatten. (s.RKI)

D. Empfehlungen für die Durchführung von Ferienangeboten (Ferienspiele, Spielmobile etc.) und Ferienfreizeiten

Grundsätzlich gelten hier die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit hinsichtlich der:

- Mitarbeiter*innen (haupt-, neben- und ehrenamtlich)
- Teilnehmer*innen
- Durchführung des Angebotes
- Örtlichkeit
- Nutzung von Arbeitsmaterialien, Spielzeugen und Spielgeräten
- Verpflegung
- Allgemeine Aufklärung der Besucher*innen
- Vermittlung wichtiger Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiter*innen
 - Husten- und Nies-Etikette
 - Handhygiene
 - Mund-Nasen-Bedeckungen
- Reinigung und Desinfektion

Für die Durchführung des Angebotes muss beachtet werden:

- die Anwesenheit der Teilnehmer*innen täglich zu dokumentieren und
- beim Programm möglichst kontaktlose Angebote im Freien zu favorisieren.
- Die maximale Personenzahl (inklusive der Betreuungsteams) bemisst sich an der Höchstgrenze der für die Räumlichkeiten zugelassenen Personenzahl und darf die Personenzahl 100 nicht überschreiten
- Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum (Versammlung „aus betreuungsrelevanten Gründen“) muss innerhalb einer Gruppe kein Abstand gehalten werden, auch wenn es sich um mehr als 10 Personen handelt. Allerdings sollte sich das Verhalten an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientieren (MNB etc.). Bei einer Gruppe bis 10 Personen muss keine MNB getragen werden.
- Bei Begegnungen mit anderen Personen muss die Gruppe den Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- **Bei einem Aufenthalt im Innenbereich gilt die 3 qm Begrenzung sitzend.** Hier darf sich aber nun eine Gruppe von 10 Personen ohne Abstand zueinander aufhalten. Wenn der Abstand von 1,5

Metern zu einer anderen Gruppe einhalten wird, muss auch kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

- Angebote möglichst in Kleingruppen (in getrennten Räumlichkeiten oder dezentral) durchführen und eine Vermischung der Gruppen verhindern
- Eine ausreichende Anzahl an Betreuer*innen zur Verfügung haben, um die Aufsichtspflicht auch bei Kleingruppen zu gewährleisten
- die tägliche Veranstaltungsdauer kritisch überprüfen und ggf. zu verkürzen
- eine Mittagsverpflegung falls erforderlich, entlang der Vorgaben zu organisieren oder die Versorgung durch eigene Lunchpakete vorzugeben
- Ausflüge o.ä. sind nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.
 - Bei der Nutzung des ÖPNV ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erforderlich, **genauso bei Fahrten mit (gemieteten) Kleinbussen** (ggf. rechtzeitig für eine Ausnahmegenehmigung bezügl. des Tragens einer MNB sorgen!)

Gruppenübernachtungen

- Für Übernachtung gibt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in der „Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für Angebote der Kinder und Jugendarbeit“ unter Punkt 4 Hinweise auf die räumlichen Vorgaben für Übernachtungsorte (siehe Anlage):
 1. Laut dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gelten bei einer **Jugendfreizeit in ein anderes Bundesland** die dort gültigen Kontakt- und Betriebsbeschränkungen. Das dort zuständige Gesundheitsamt entscheidet im Verdachtsfall über das Verhängen einer Quarantäne, ob die Gruppe nach Hause fahren darf und nimmt ggf. mit dem Gesundheitsamt der Herkunftskommune Kontakt auf.
- Es ist nicht bekannt, wie die Gesundheitsämter vor Ort im Einzelfall entscheiden. Personen, die unter Quarantäne gestellt werden, dürfen selbstverständlich nicht mit dem Zug reisen. Sollte in der Gruppe eine Person erkranken und alle Mitglieder der Gruppe als Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden, dann ist eine Heimreise nicht möglich. Sollte die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden – z. B. im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens – ist eine Heimreise ebenfalls nicht möglich.
- Das Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau mit den Gesundheitsämtern in Hessen und den angrenzenden Kreisen in Rheinland-Pfalz gut vernetzt.

Insgesamt werden sich organisatorisch und inhaltlich deshalb die diesjährigen Ferienangebote (Ferienspiele, Spielmobile etc.) erheblich von den Veranstaltungen der vergangenen Jahre unterscheiden. Daraus folgt:

- Die Angebote müssen entlang der oben genannten Infektionsschutzmaßnahmen neu konzipiert werden
- Die veränderten Konzepte müssen unbedingt sowohl mit den Eltern als auch mit den Kindern/Jugendlichen im Vorfeld kommuniziert werden, um Transparenz und Einverständnis zu gewährleisten, aber auch eine bewusste Entscheidung für die Teilnahme bei stark veränderten Rahmenbedingungen zu ermöglichen

E. Durchführung von Kursen, mehrtägigen Seminaren in Einrichtungen (unterrichtsähnliche Form)

Hier ist die Beschränkung auf max. 15 Personen aufgehoben und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss nicht mehr sichergestellt sein (§ 5 der aktuellen Verordnung). Die Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind einzuhalten.

F. „Aufsuchende“ Jugendarbeit auf öffentlichen Plätzen

Wenn die Angebote im öffentlichen Raum stattfinden, kann der §1 Abs.1 angewendet werden und somit auf das Führen einer Adressliste verzichtet werden. Wenn die Angebote im nicht im öffentlichen Raum stattfinden, sind die Adresslisten eine klare rechtliche Vorgabe.

G. Anmerkungen seitens der Fachabteilung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass nach der Schließung der Jugendhäuser und den vielfältigen, sehr kreativen digitalen Angeboten der Jugendförderungen der Städte und Gemeinden in der Übergangszeit, jetzt wieder die Möglichkeit für einen Face-to-Face Kontakt in einem geregelten Rahmen besteht.

Es ist notwendig, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wieder eine gemeinsame Zeit mit Freund*innen sowie eine niedrighschwellige Kontakt- und Gesprächsmöglichkeit anzubieten. Dazu können auch „Beratungsspaziergänge“, kontaktlose Bewegungsangebote und ein offenes Miteinander im Freien beitragen.

Über die hier vorgelegten Empfehlungen hinaus bemüht sich die Kreisjugendförderung zu initiieren, dass gemeinsam sinnvolle und valide Hilfestellungen und Umsetzungskonzepte in den landesweiten Fachgremien mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt werden. Das würde sowohl die Landkreise als auch die Kommunen entlasten und die vorhandenen Kompetenzen nutzen. In diesen Prozess sollen auch die Jugendförderungen der Städte und Gemeinden im Landkreis einbezogen werden. Bis Ende Mai wird die Kreisjugendförderung per Video- oder Telekonferenz einen fachlichen Austausch dazu im Rahmen des AK „Kommunale Jugendarbeit im Kreis Groß-Gerau“ mit den Kolleg*innen der örtlichen Jugendförderungen organisieren.

Insgesamt ist allerdings deutlich, dass die Kernaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit unter den derzeitigen Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie kaum erfüllt werden können. Viele Aneignungspraktiken, fachliche Standards, Qualitätsmerkmale, das Eröffnen von Erlebnis- und Experimentierräumen, offenen Aushandlungsprozessen etc. sind aktuell nur sehr eingeschränkt möglich.

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für die Kinder und Jugendarbeit (Stand: 01. August 2020)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Beispiele: mobile Jugendarbeit, Spielmobile, Jugendgruppe läuft zu einem Spielplatz, Jugendarbeit auf einem öffentlichen Spielplatz etc.)

Hier gilt § 1 Absatz 2 Nr.1. Das bedeutet, dass bei einer solchen Versammlung "aus betreuungsrelevanten Gründen" die Personen innerhalb der Gruppe keinen Abstand voneinander halten müssen, auch wenn es sich um mehr als 10 Personen handelt. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Im öffentlichen Nahverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ist nach § 1 Absatz 6 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug.

2. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Beispiele: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden, einmalige Fachtagungen etc.

Für alle Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2b. Dies gilt insbesondere für offene Angebote mit einem unspezifischen Teilnehmendenkreis ohne vorherige Anmeldung sowie einmalige Veranstaltungen mit spezifischem Teilnehmendenkreis wie beispielsweise eine Tagung.

Das bedeutet, dass die in § 1 Absatz 2b genannten Bedingungen umzusetzen sind.

Dies sind:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen Gruppen von bis zu 10 Personen
- Teilnehmerzahl nicht über 250 Personen
- drei Quadratmeter pro Person stehen zur Verfügung
- Kontaktdaten der Teilnehmenden
- geeignete Hygienekonzepte
- Aushänge

Die Bestimmungen in § 1 Absatz 2a gelten nur noch für Religionsausübungen, das bedeutet, es dürfen ansonsten Gegenstände weitergereicht werden.

3. Kinder und Jugendarbeit in Einrichtungen und unterrichtsähnlicher Form

Beispiele: Erste-Hilfe-Kurs über mehrere Abende; JuLeiCa-Ausbildungen, Konfirmanden-Unterricht etc.

Für Kursangebote, die in Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5. Dies sind beispielsweise mehrtägige Seminare/Kurse für Gruppen. Dies bedeutet, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen umzusetzen sind.

Die Beschränkung auf eine maximale Personenzahl von 15 Personen ist aufgehoben. Zudem muss der Unterricht nicht so erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann.

4. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche

Hier gelten die Bestimmungen des §4 Absatz 2.

Zudem haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Schlafbereichen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 gelten auch für die Durchführung von Jugendfahrten und -freizeiten auf Zeltplätzen.

Dies bedeutet z.B.:

- Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Sanitärräumen ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen.
Erläuterung: Eine organisatorische Maßnahme wäre z.B. die Begrenzung der Personenzahl; technische Maßnahmen wären z.B. die Sperrung jedes zweiten Waschplatzes oder Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten.
- Es dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden. Zugelassen sind Handtuchspender oder Heißlufttrockner.
- Die Belegung von Zimmern oder Zelten erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 Absatz 1, das bedeutet in Gruppen von höchstens zehn Personen. Grundsätzlich ist empfohlen, die Belegung so zu reduzieren, dass Abstände von mindestens 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden können.
- Für Zeltplätze und Selbstversorgerhäuser, bei denen nicht durchgehend ein Betreiber oder eine Betreiberin anwesend ist, gilt: der Betreiber hat die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben zur Verfügung zu stellen und eine Einweisung vorzunehmen, während des Aufenthalts sind dann diejenigen in der Verantwortung, die die Gruppenfahrt durchführen/veranstalten/begleiten.

Zu beachten ist das Betretungsverbot nach § 4 Absatz 3.

5. Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Ferienmaßnahmen (Ferienspiele, Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen, Ausflüge, Zeltlager) sind gestattet, auch mit Übernachtung.

Hier ist folgendes zu beachten:

- es gelten die Regelungen des Bundeslandes, auf dessen Gebiet man sich befindet
- bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Nr.1
- bei allen anderen Zusammenkünften (im Außen- und Innenbereich) gelten die Bestimmungen des §1 Absatz 2b.